

# RS Vwgh 2020/2/27 Ra 2019/10/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2020

## Index

L92004 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

MSG OÖ 2011 §7

MSG OÖ 2011 §7 Abs2 Z3

VwGVG 2014 §17

VwRallg

## Rechtssatz

Bei der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 OÖ MSG 2011 vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte handelt es sich um eine Obliegenheit. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuruhrende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185). Nichts Anderes gilt für die aus der allgemeinen Bemühungspflicht des § 7 OÖ MSG 2011 abgeleitete (konkretisierte) Obliegenheit der Suche nach einer kostengünstigeren Wohnung.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019100032.L02

## Im RIS seit

29.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)